

31.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Videokonferenz des MSGJFS mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände und Trägerverbände vom 29.03.2022 wurde die Frage aufgeworfen, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen sich Personal nach Ablauf der 10tägigen Quarantäne freiwillig PCR-testen lässt und diese nicht-symptomatischen Personen dann ein positives Testergebnis erhalten. Nach Rücksprache mit unserer Gesundheitsabteilung ist dann die Quarantäne nicht automatisch beendet. Positiv getestete Personen sind grundsätzlich zur Absonderung verpflichtet. Die neue Pflicht zur Absonderung endet in diesen Fällen mit einem negativen Testergebnis. Das Gesundheitsamt muss dazu nicht zwingend beteiligt werden; die Absonderung kann eigenständig bei negativem Testergebnis beendet werden.

Des Weiteren informierte die Gesundheitsabteilung darüber, dass es **in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt** grundsätzlich möglich ist, **absonderungsersetzende Maßnahmen** zu ergreifen.

Eine Tätigkeit bei zur Absonderung verpflichteten Personen ist möglich bei **asymptomatischem Personal**, wenn

- eine erneute Einweisung in die Hygienemaßnahmen stattgefunden hat und das Personal sensibilisiert wird, Anwendungsfehler zu vermeiden.
- Sichergestellt ist, dass eine Risikobewertung mit dem Ziel des Schutzes der besonders vulnerablen Personengruppen stattgefunden hat.
- sichergestellt ist, dass das Personal eine sorgfältige Selbstüberwachung durchführt.
- durchgehend ein mehrlagiger, enganliegender Mundnasenschutz (MNS) oder eine FFP2-Maske (nach Festlegung im Hygieneplan der Einrichtung) getragen wird.

Zu den Voraussetzungen gehört regelhaft auch, dass eine Abstimmung mit dem Hygienefachpersonal der Einrichtung herbeigeführt wurde. Da es in Eingliederungshilfeeinrichtungen kein Hygienefachpersonal gibt, ist eine Abstimmung mit den Hygienebeauftragten bzw. mit denjenigen herbeizuführen, die die Einweisung in die erforderlichen Hygienemaßnahmen vornehmen und natürlich mit der Einrichtungsleitung, da diese für die Einhaltung von Hygienemaßnahmen verantwortlich ist.

Ich bitte Sie, diese Information an Ihre Mitglieder weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dorit Krost



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Sozialhilfe
VIII 241
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

T +49 431 988-5330

F +49 431 988-6185330

Dorit.Krost@sozmi.landsh.de

www.schleswig-holstein.de

